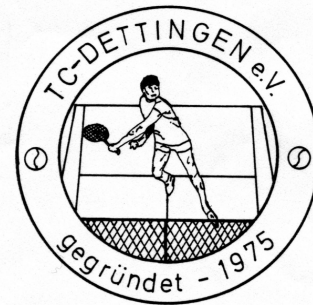


Tennisclub Dettingen e.V.



Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Der kalenderjährliche Beitrag für das volljährige aktive Mitglied beträgt:

- € 100,00 für das Erstmitglied bzw.
- € 65,00 für den Ehe-/Lebenspartner,
- € 65,00 für Gastmitglieder (§ 3 Nr. 1 d der Satzung),
- € 65,00 für Schüler/Azubi/Studenten/Wehrdienst- oder Zivildienstleistende (mit entsprechendem Nachweis),

für Kinder und Jugendliche:

- € 45,00 vom 15. bis 18. Lebensjahr,
- € 33,00 vom 7. bis 14. Lebensjahr,
- € 25,00 bis zum 6. Lebensjahr.

2. Der jährliche Beitrag für fördernde (passive) Mitglieder beträgt € 20,00.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 1.3. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Bei Rücklastschrift sind die entstandenen Bankspesen zusätzlich zu erstatten.

4. Bei Beitritten ab dem 1.8. sind im Beitrittsjahr 50% des entsprechenden Jahresmitgliedsbeitrags fällig.

§ 2 Aufnahmebeitrag

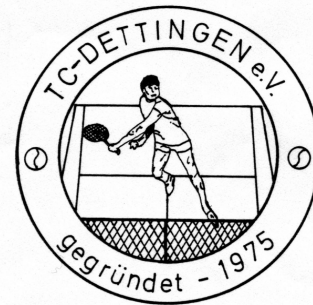
1. Aufnahmegebühren werden erhoben:

- € 50,00 für volljährige Mitglieder im 2. Kalenderjahr der Mitgliedschaft,
- € 25,00 für Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr.

2. Bei Vollendung der Volljährigkeit fällt keine weitere Aufnahmegebühr an.

3. Für fördernde Mitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Tennisclub Dettingen e.V.



45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91

§ 3 Arbeitsstunden

1. Jedes volljährige aktive Mitglied hat ab dem 2. Kalenderjahr seiner Mitgliedschaft im Geschäftsjahr mindestens die in der Mitgliederversammlung festgesetzte Anzahl an Arbeitsstunden abzuleisten.
2. Aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben jeweils 50 v.H. der nach Ziff. 1 festgelegten Stundenzahl zu leisten.
3. Die Arbeitsstunden sind auf Anweisung und unter Anleitung des Vorstandes bzw. des Platzwartes zu erbringen.
4. Die Arbeitsstunden sind vom Mitglied taggleich im Arbeitsbuch einzutragen bzw. dem zuständigen Vorstandsmitglied (siehe Vermerk im Arbeitsbuch) unverzüglich mitzuteilen.
5. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunden sind € 10,00 als Ausgleich zu leisten.
6. Aktive Mitglieder sind von der Arbeitsleistung befreit, wenn Sie das 60. Lebensjahr vollendet und eine mindestens 20-jährige aktive Mitgliedschaft zum Beginn des Geschäftsjahres erreicht haben.

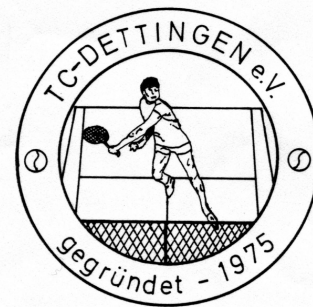
§ 4 Bewirtung Clubheim

1. Jedes volljährige aktive Mitglied hat ab dem 2. Kalenderjahr seiner Mitgliedschaft im Geschäftsjahr eine „Wirtewoche“ (Donnerstag bis Sonntag) im Tennisclubheim abzuleisten.
2. Bei Nichterfüllung der Wirtewoche werden € 60,00 berechnet und am Jahresende per Lastschrift eingezogen.
3. Aktive Mitglieder sind von der Wirtewoche befreit, wenn Sie das 60. Lebensjahr vollendet und eine mindestens 20-jährige aktive Mitgliedschaft zum Beginn des Geschäftsjahres erreicht haben.

§ 5 Mitgliedschaftswechsel

1. Mitglieder können bis spätestens 31.01. eines jeden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand für das laufende Geschäftsjahr eine passive Mitgliedschaft beantragen.

Tennisclub Dettingen e.V.



92
93
94
95
96
97
98
99

2. Stimmt der Vorstand dem Antrag auf passive Mitgliedschaft zu, so vermindert sich der Jahresbeitrag gem. § 1 für das laufende Geschäftsjahr. Arbeitsstunden braucht das Mitglied während der passiven Mitgliedschaft nicht zu erbringen.

100 3. Eine Benutzung der Tennisplätze ist während der Dauer der passiven
101 Mitgliedschaft grundsätzlich nur gemäß der Spiel- und Platzordnung im Rahmen
102 der Gastspielerregelung zulässig.

103
104

§ 5 Berechnung Lebensalter zur Beitragserhebung

105
106
107
108
109

Der höhere Beitrag wird jeweils erst ab dem auf die Vollendung des jeweiligen Lebensjahres folgenden Geschäftsjahr erhoben. Entsprechendes gilt für die zu leistende Anzahl von Arbeitsstunden.

110
111

§ 6 Inkrafttreten

112
113
114
115
116

1. Diese Beitragsordnung tritt mit der Satzungsneuauflage laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2009 gleichzeitig mit der Satzung (Eintragung in das Vereinsregister) in Kraft.

117
118
119
120

2. Alle bisherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes treten, soweit sie mit den vorstehenden Regelungen nicht übereinstimmen, mit Ablauf des Vortages außer Kraft.

121
122
123

Stand. Nov. 2009

124
125
126
127

In Kraft ab 19.01.2010 (Eintragung der neuen Satzung ins VR 181).

128
129
130
